**Gefährdungsbeurteilung**

**Laser in der Zahnarztpraxis**

| Lfd. Nr. | **Gefährdungen** | **Ja** | **Nein** |
| --- | --- | --- | --- |
| 14.01 | Verfügt der Praxisinhaber selbst über die erforderliche fachliche  Qualifikation (Fachkenntnisse)? |  |  |
| 14.02 | Wenn bei Frage 14.01 „Nein“, hat der Praxisinhaber eine Person mit der erforderlichen fachlichen Qualifikation (Fachkenntnissen) aus der Praxis schriftlich zum Laserschutzbeauftragten bestellt? |  |  |
| 14.03 | Sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen gemäß OStrV, TROS  (Teil: Allgemeines, Teile 1-3) i.V.m. mit den Angaben in der Gebrauchs- anweisung des Geräteherstellers eingeführt, die betroffenen Praxis- mitarbeiter hierüber unterwiesen und werden die installierten Schutz- maßnahmen stets auf Wirksamkeit hin überprüft? |  |  |
| 14.04 | Ist für den Betrieb eines Lasergerätes eine Betriebsanweisung erstellt. Sind deren Inhalte vollständig und aktuell? Sind die Inhalte der Betriebs- anweisung, neben den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung und der sich daraus ableitenden Schutzmaßnahmen, Bestandteil der Mitarbeiter-Unterweisungen? |  |  |
| 14.05 | Werden die am Lasereinsatz beteiligten Praxismitarbeiter vor Tätigkeits-aufnahme und anschließend mindestens einmal jährlich mündlich und  arbeitsplatz- bzw. tätigkeitsbezogen unterwiesen (Dokumentation)? |  |  |
| 14.06 | Werden die Lasergeräte entsprechend den Vorgaben aus dem Medizin- produkterecht überprüft? |  |  |
| 14.07 | Wird ein aktuelles Bestandsverzeichnis und ggf. Medizinproduktebuch  geführt? |  |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  | **Praxisinhaber/in:** | |
|  | **Datum** | **Name** | **Unterschrift** |
| **Erstellt am:** | 00.00.0000 |  |  |
| **Aktualisiert am:** | 00.00.0000 |  |  |

Erstellung: vor Tätigkeitsaufnahme

Aktualisierung: regelmäßig alle 3 Jahre oder bei wesentlichen Änderungen (z.B. neues Arbeitsgerät)

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 14.01 | Der Praxisinhaber hat vor der Aufnahme des Betriebs von Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B und 4 seine fachliche Qualifikation (Fachkenntnisse) durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang nachzuweisen und durch Fortbildungen auf aktuellem Stand zu halten. |  |  |  | Ja   Nein |
| 14.02 | Besitzt der Praxisinhaber selbst nicht die erforderliche fachliche Qualifikation (Fachkenntnisse), hat dieser vor der Aufnahme des Betriebs von Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B und 4 einen  Laserschutzbeauftragten (LSB) schriftlich zu bestellen. Mit der Bestellung überträgt der Praxis- inhaber ihm seine konkreten Aufgaben, Befugnisse und Pflichten.  *Laserschutzbeauftragter: Voraussetzung und Fachkenntnisse*  Der Laserschutzbeauftragte muss über die für seine Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse  verfügen. Die fachliche Qualifikation ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang  nachzuweisen und durch Fortbildungen auf aktuellem Stand zu halten.  Der Laserschutzbeauftragte (LSB) soll eine abgeschlossene technische, naturwissenschaftliche, medizinische oder kosmetische Berufsausbildung (jeweils mindestens zwei Jahre) haben und über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügen.  Aufgaben des Laserschutzbeauftragten:  Der Laserschutzbeauftragte unterstützt den Praxisinhaber bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, bei der Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen und bei der Überwachung des sicheren Betriebs von Lasern. |  |  |  | Ja   Nein |
| 14.03 | Die erforderlichen Schutzmaßnahmen (**S**ubstitution-**T**echnisch-**O**rganisatorisch-**P**ersönlich- Rangfolge) gemäß OStrV, TROS (Teil: Allgemeines, Teile 1-3) i.V.m. mit den Angaben in der  Gebrauchsanweisung des Geräteherstellers sind eingeführt, die betroffenen Praxismitarbeiter  hierüber unterwiesen und die installierten Schutzmaßnahmen werden stets auf Wirksamkeit hin überprüft. |  |  |  | Ja   Nein |
| 14.04 | Für den Betrieb eines Lasers (z.B. für die Klasse 3 B, 3 R oder 4) ist eine Betriebsanweisung zu  erstellen und deren Inhalte auf aktuellem Stand zu halten. Die Betriebsanweisung unterstützt  inhaltlich die Mitarbeiter-Unterweisungen. |  |  |  | Ja   Nein |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 14.05 | Der Praxisinhaber hat dafür zu sorgen, dass die am Lasereinsatz beteiligten Praxismitarbeiter, über das zu beachtende Verhalten unterwiesen worden sind (Dokumentation). |  |  |  | Ja   Nein |
| 14.06 | Lasergeräte der Klasse 3 B, 3 R und 4 sind Medizinprodukte der Anlage 1 zur MPBetreibV.  Der Betreiber hat für die in der Anlage 1 aufgeführten Medizinprodukte sicherheitstechnische  Kontrollen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den folgenden Vorgaben durchzuführen oder durchführen zu lassen. Er hat für die sicherheitstechnischen Kontrollen solche Fristen vorzusehen, dass entsprechende Mängel, mit denen aufgrund der Erfahrung gerechnet  werden muss, rechtzeitig festgestellt werden können. Die sicherheitstechnischen Kontrollen sind jedoch spätestens alle zwei Jahre mit Ablauf des Monats durchzuführen, in dem die Inbetriebnahme des Medizinproduktes erfolgte oder die letzte sicherheitstechnische Kontrolle durchgeführt wurde. Die sicherheitstechnischen Kontrollen schließen die Messfunktionen ein. Für andere Medizin- produkte sowie Zubehör einschließlich Software oder andere Gegenstände, die der Betreiber mit Medizinprodukten der Anlage 1 verbunden verwendet, gelten die obigen Anforderungen  entsprechend.  Über die sicherheitstechnische Kontrolle ist ein Protokoll anzufertigen, das das Datum der Durchführung und die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Kontrolle unter Angabe der ermittelten Messwerte, der Messverfahren und sonstiger Beurteilungsergebnisse enthält. Das Protokoll nach Satz 1 hat der Betreiber zumindest bis zur nächsten sicherheitstechnischen Kontrolle  aufzubewahren.  Der Betreiber darf mit der Durchführung der sicherheitstechnischen Kontrollen nur Personen,  Betriebe oder Einrichtungen beauftragen, die selbst oder deren Beschäftige, die die sicherheits- technischen Kontrollen durchführen, die Voraussetzungen nach § 5 MPBetreibV hinsichtlich der  sicherheitstechnischen Kontrollen des jeweiligen Medizinproduktes erfüllen. |  |  |  | Ja   Nein |
| 14.07 | Der Betreiber hat für alle aktiven nicht implantierbaren Medizinprodukte ein Bestandsverzeichnis zu führen.  Für die in den Anlagen 1 und 2 MPBetreibV aufgeführten Medizinprodukte ist ein Medizinproduktebuch zu führen, das ebenfalls in Form eines elektronischen Datenträgers möglich ist. Diese müssen ggf. aktualisiert werden. |  |  |  | Ja   Nein |